

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Deutsche ErdWärme GmbH beabsichtigt in der Gemeinde Philippsburg auf dem Waldflurstück 3466, Distrikt Molzau der Gemarkung Huttenheim die Herrichtung eines Sammelbohrplatzes zur Niederbringung von zwei Tiefbohrungen für die Aufsuchung von Erdwärme. Vorgesehen ist die Erschließung von Erdwärme aus einem Reservoir in permotriassischen Sandsteinen mittels hydrothermaler Bohrungsdublette zur Erzeugung von Strom sowie zur Wärmeversorgung (örtliches und ggf. gemeindeübergreifendes Fernwärmenetz). Das Vorhaben bedingt zur Errichtung des Bohrplatzes die Rodung von bis zu 2.7 ha Wald.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 10 b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist für die Aufsuchung von Bodenschätzen (hier: Erdwärme) eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des UVPG erforderlich.

Zudem ist nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 UVPG für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung erforderlich.

Für die Durchführung einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung hat die Deutsche ErdWärme GmbH dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Unterlagen mit Schreiben vom 12.06.2023 übermittelt. Das Landratsamt Karlsruhe sowie die höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg wurden um fachliche Prüfung der Unterlagen gebeten.

Im Rahmen einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des Landratsamts Karlsruhe sowie der höheren Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg wird festgestellt, dass bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen stellt das Regierungspräsidium Freiburg auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen fest, dass nach § 7 Abs. 2 UVPG für das Neuvorhaben mit seinen Bestandteilen **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Freiburg im Breisgau, den 28.05.2024 Regierungspräsidium Freiburg